

Kleingärtnerverein Schillerteich e.V.

Gartenanlage zum Hausberg in Wolfsburg

Gartenordnung

Abs. 1 Hausrecht

Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage

Schillerteich e. V.

ist eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung, in der das Hausrecht in allen Belangen vom Vereinsvorstand wahrgenommen wird.

Abs. 2 Sicherheit und Ordnung

Unterpächter, deren Familienangehörige und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung in der gesamten Anlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr als den Umständen entsprechend gestört oder belästigt wird.

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anlage ist grundsätzlich verboten.

Die Bestimmungen des § 5.2 Abs. k der Satzung ist zu beachten.

Die Haupttore der Anlage sind während der Dunkelheit, besonders in den Wintermonaten, verschlossen zu halten.

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

Ausnahmen: Be- und Entladung schwerer Gegenstände, wie Baumaterial und Dung.

Entstandene Verschmutzungen sind umgehend zu entfernen.

Nach starken Regenfällen sollten die Wege nicht befahren werden.

Schlüssel für die Tore müssen beim **1. Vorsitzenden** oder **Gartenwart** angefordert werden.

Abs. 3 Ruhestörung

Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen und die Gemeinschaft stört oder belästigt.

Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

Laute Radiomusik ist in den Gärten zu vermeiden.

Die örtlich festgelegten Ruhezeiten sind grundsätzlich einzuhalten.

Täglich von 13 bis 15 Uhr und 19 bis 8 Uhr. Samstag ab 13 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

In diesen Zeiten ist die Benutzung von lärmerzeugenden Geräten, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Bohrmaschinen, Kettensägen usw. nicht erlaubt.

Abs. 4 Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die

von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

Das Vereinsheim steht den Mitgliedern für Familienfeiern, gegen eine Gebühr, zur Verfügung. **Es ist am nächsten**

Vormittag sauber und einwandfrei zu übergeben. Beschädigungen bzw. zerbrochenes Geschirr sind dem Festausschuss sofort zu melden und zu ersetzen. Die im Heim aushängende Heimordnung ist unbedingt zu beachten.

Anmeldungen sind an den **1. Vorsitzenden** zu richten.

Abs. 5 Kleingärtnerische Ordnung

Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Anpflanzungen von Wald- und Straßenbäumen sind nicht erlaubt. Kranke Obstbäume und Beerensträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

Abs. 6 Abfallbeseitigung

Das **Verbrennen** von nicht kompostierbaren Gartenabfällen ist **verboten**. Auf dem Vereinskomposthaufen darf nichts abgelegt werden. Baum- und Strauchschnitte usw. dürfen **nicht außerhalb der Anlage abgelegt werden**. Anordnung der Ordnungsbehörde.

Abs. 7 Schädlingsbekämpfung

Der Unterpächter ist verpflichtet, angeordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung jeglicher Art zu befolgen. Dabei entstehende Kosten hat er anteilig, oder soweit sie nur seinen Garten betreffen allein zu tragen.

Abs. 8 Fachliche Weisungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes und des Fachberaters Folge zu leisten.

Abs. 9 Tierhaltung

Jede Tierhaltung ist in der Anlage verboten. Ausnahme : Bienenvölker. **Hunde sind grundsätzlich in der Anlage an der Leine zu führen**. Tierhalter haften für angerichtete Schäden. **Verunreinigungen, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, müssen vom Tierhalter beseitigt werden**.

Abs. 10 Baumassnahmen.

Für jede Baumassnahme gelten die Richtlinien der Stadt Wolfsburg. **Vor Beginn einer Baumassnahme ist diese dem Vorstand in schriftlicher Form, mit Skizze einzureichen**. Erst **nach Genehmigung** durch diesen, **darf mit dem Bau begonnen werden**. Abweichungen - wie auf Skizze angegeben - sind **nicht erlaubt** und müssen **entfernt** werden.

Abs. 11 Brauchwasser

Für die **Aufstellung** von **Pumpen** und das **Bohren** von **Brunnen** ist eine **Genehmigung des Vorstandes** einzuholen.

Wasseruhren **müssen** nach einem gewissen Plan **neu geeicht** werden. Der Vorstand teilt dieses rechtzeitig mit.

Unberechtigte Wasserentnahme kann zum Vereinsausschluss führen. In Zeiten, wo Frost auftritt, sind die Leitungen entsprechend zu schützen. Wasserverlust, der durch nichtgeschützte Leitungen entsteht, ist vom Verursacher zu tragen. Ebenfalls Schäden am Leitungsnetz.

Abs. 12 Anlagenpflege

Jedes Mitglied hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite von Unkraut frei und sauber zu halten. Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen obliegt dem Verein, der hierfür Gemeinschaftsstunden ansetzt. Die Hecken, Charakter der Anlage, müssen pfleglich behandelt werden. Heckenschnitt wird zweimal - Frühjahr/Herbst - durchgeführt. Termine werden per Aushang bekannt gegeben und sind einzuhalten. **Sollte dieses nicht möglich sein, ist unbedingt der Gartenwart rechtzeitig zu verständigen.**

Abs. 13 Allgemeines

Veränderungen des Familienstandes, Adressenänderung und **Bankverbindung** sind dem **1. Schriftführer zu melden**. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten trägt das Mitglied. **Streitigkeiten** mit **Mitgliedern** sollten zuerst mit dem **Vorstand** besprochen werden. **Bitte beachten Sie unbedingt die Aushänge in den Aushangkästen.**

Abs. 14 Schlussbestimmung

Diese **Gartenordnung** ist Bestandteil der **Vereinssatzung** und des **Unterpachtvertrages**. Mit der Unterschrift des Mitgliedes in der Aufnahmeerklärung wird dieses anerkannt.

Seite3

Wolfsburg im September 1991

Der Vorstand
Kleingärtnerverein
SCHILLERTEICH e.V.
Wolfsburg